

Stadt Eberswalde • Der Bürgermeister • Liegenschaftsamt •
Postfach 10 06 50 • 16202 Eberswalde

Herr Harald Beuster

Datum 02.06.2026
Ihr Zeichen
Unser Zeichen III/23-KGA_TOP 6 STVV

**Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 28.04.2026
TOP 6 Einwohnerfragestunde**

Ihre Anfrage zum Kleingartenwesen

Sehr geehrter Herr Beuster

in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. April 2026 haben Sie in der Einwohnerfragestunde als Einwohner der Stadt Eberswalde, als Kleingärtner und als Sprecher von anwesenden Kleingärtnern folgende Fragen gestellt:

„Wenn der Bezirksverband der Kleingärtner (BVK) nun die Aufgabe hat, die städtischen Kleingartenanlagen zu verwalten, warum muss dann aber ein Kleingartenverein, der keine Kleingartenanlage verwaltet, an den BVK Verwaltungskosten in Höhe von 250,00 € je Parzelle der Anlage in der seine Mitglieder Pächter sind, zahlen?“

Müssen Kleingartenvereine die Verwaltungskosten für die städtischen Kleingartenanlagen bezahlen, wo ist das geregelt?

Bearbeiterin: Birgit Jahn

Telefon: 03334 / 64–230
Telefax: 03334 / 64–239

E-Mail: b.jahn@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Postanschrift:
Breite Straße 41–44
16225 Eberswalde

Besuchsanschrift:
Rathauspassage, Raum 219 (2. Etage)
Breite Straße 40
16225 Eberswalde

Bankverbindung:
IBAN: DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC: WELADED1GZE

Ihre Fragen werden wie folgt beantwortet:

Die Stadt Eberswalde hat als Grundstückseigentümerin mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e.V. sogenannte Zwischenpachtverträge im Sinne des Bundeskleingartengesetzes abgeschlossen. Der Bezirksverband der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e.V. ist mithin als Zwischenpächter zur Verwaltung der Kleingartenanlagen verpflichtet und zur Weiterverpachtung befugt.

Zur Aufgabenerfüllung der Verwaltung der Kleingartenanlagen kann sich der Bezirksverband der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e.V. hierbei - mit unterschiedlicher Vertragsgestaltung - der Kleingartenvereine bedienen.

Da Ihre Fragestellung die rechtliche Beziehung zwischen dem Bezirksverband der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e.V. und den Kleingartenvereinen betrifft und die Stadt Eberswalde insoweit nicht Vertragspartnerin ist, erfolgt unter Heranziehung des Vereinsrechtes eine allgemeine Beantwortung Ihrer Anfrage zur Rechtmäßigkeit der Erhebung von Verwaltungskosten.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Verwaltungskosten begründet sich im Vereinsrecht.

Gemäß § 58 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch soll die Vereinssatzung darüber Bestimmungen enthalten, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind.

Die Satzung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e.V. in der aktuellen Fassung regelt hierzu in § 4 Nr. 2b Folgendes:

„Jedes Mitglied hat die Pflicht:

Gebühren, Mitgliedsbeiträge, Pachten, Umlagen bis zum vierfachen des Mitgliedsbeitrages, entsprechend der auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe und der Zahlungsfristen, termingerecht zu entrichten.“

Von derartigen Mitgliedsbeiträgen sind auch Verwaltungskosten – Beiträge für die Verwaltung - umfasst.

Die Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e.V.. Die Stadt Eberswalde hat hierzu keine Entscheidungsbefugnis. Die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e.V. ist das höchste Organ des Verbandes und setzt sich aus den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, dem Bezirksvorstand und den Kassenprüfern zusammen. Die Stadt Eberswalde ist nicht in der Mitgliederversammlung vertreten.

Im Übrigen hat das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 02.12.2025 (Aktenzeichen 10 U1/25) die Rechtmäßigkeit der Zahlungsverpflichtung in Höhe von 250,00 EUR pro Parzelle und Jahr für Kleingartenvereine ohne eigene Verwaltungsvollmacht bestätigt (siehe hierzu OLG Brandenburg 10. Zivilsenat, Beschluss vom 02.12.2025, Aktenzeichen 10 U1/25, Fundstelle: <https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/28014> abgerufen am 12.05.2026).

Im Zuge der Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Erhebung von Verwaltungskosten hat das Oberlandesgericht Brandenburg klargestellt, dass die Verwaltung einer Kleingartenanlage im Interesse der Kleingärtner erfolgt und nicht nur im Interesse des Eigentümers liegt.

Den Entscheidungsgründen des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes ist insoweit zu entnehmen:

„Die Argumentation des Klägers, dass der Zwischenpächter die Verwaltungsaufgaben nicht für den Kleingartenverein, sondern ausschließlich für den Verpächter, den Eigentümer der Kleingartenanlage erbringe, geht fehl.“

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Mitgliedbeiträgen für die Verwaltung der Kleingartenanlagen wurde vom Oberlandesgericht richtungsweisend bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ilja Haub
Baudezernent